

Der Eparchierat im orientalischen Recht¹

Der Bischof als Nachfolger der Apostel ist das Haupt seiner Eparchie. Er hat auf ihrem Gebiet alle Gewalten inne und vereinigt sie in seiner Person. Er allein ist letztlich vor der höheren Autorität, vor der des Patriarchen oder Roms, verantwortlich². Daraus folgt keineswegs, daß er diese Jurisdiktion immer und überall direkt und unmittelbar auszuüben hat. Die Sorge um den guten Ruf vor allem auf dem Gebiet der Verwaltung; die Notwendigkeit, seine Mitarbeiter aus dem Laienstande oder dem Klerus an der Leitung und Entfaltung der Eparchie zu interessieren, indem er sie vertrauensvoll an seiner Hirten Sorge und Verantwortung teilnehmen läßt; unsere menschliche Beschränktheit; die Forderung der Gerechtigkeit, innerhalb der Eparchie stets einen Rekursweg offenzuhalten; das Bestreben, besonders befähigte Kräfte unter dem Klerus und dem Volk in den Dienst der Kirche zu stellen; die konkrete Verwirklichung des Charakters der Kirche als des Volkes Gottes, das in allen seinen Elementen, die um den Tisch des Herrn und den Bischof vereinigt sind, an der Aufgabe der Verbreitung des Evangeliums teilhat – all diese Gründe drängen den Oberhirten, seine pastoralen Aufgaben mit andern zu teilen und seine Mitarbeiter möglichst selbständig arbeiten zu lassen, das Gebiet seines direkten und unmittelbaren Engagements einzuschränken, so daß er nicht mehr selber alles kontrolliert, von allen Rechenschaft verlangt, allen Weisungen erteilt. Ein solches Verhalten ist klug, weise, gerecht und wirkungsvoll. Zudem ist es eine Pflicht.

In der Tat schreibt der Codex vor, daß der Bischof sich mit einer eparchialen Kurie umgebe³, die namentlich folgende Ämter umfaßt: den Synkellos⁴, den Ökonomen und den Rechnungsführer⁵, den Kanzler⁶, die exarchialen Examinatoren und die Pfarrkonsultoren⁷. Er macht es ihm zur Pflicht, alle zehn Jahre die Eparchiesynode einzuberufen⁸ und lobt den Brauch, alljährlich den Klerus der Eparchie um den Bischof zu versammeln, um den Bischof und alle Teilnehmer aus der Erfahrung eines

jeden Gewinn ziehen zu lassen und die sich stellenden Pastoralprobleme kollegial zu lösen⁹. Auf dem Gebiet der zeitlichen Verwaltung verpflichtet er ihn, einen Rat von Experten aus dem Laienstande und dem Klerus zu schaffen¹⁰. Endlich macht er ihm zur Pflicht, einen Eparchierat zu bilden¹¹. Mit diesem Rat werden wir uns hier befassen, insofern in ihm die kollegiale pastorale Verantwortung auf der Ebene der Eparchie ihre konkrete Gestalt findet.

I. PFLICHT IN JEDER EPARCHIE EINEN EPARCHIERAT ZU BILDEN

Can. 458, § 1, 1° des Motuproprios «De Personis» macht es jedem Bischof zur Pflicht, in seiner Eparchie, selbst wenn sie sich innerhalb des Patriarchalgebietes befindet, Eparchiekonsultoren zu bestellen, die sein beratendes Gremium bilden. Sie werden vom Bischof ausgewählt und ernannt. Sie sollen Priester sein, die sich auf Grund ihrer Frömmigkeit, ihrer guten Sitten, ihrer gesunden Lehre und ihrer Klugheit dazu eignen. Dieses Ratskollegium hat zur Aufgabe, dem Bischof in der Regierung der Eparchie durch Rat und Tat beizustehen.

Die Mitglieder des Rates werden also, selbst nicht zum Teil, nicht von den Priestern der Eparchie gewählt. Kein entgegenstehender legitimer Brauch kann dagegen geltend gemacht werden, da die Institution der Eparchieräte in den Ostkirchen erst 1957 mit dem Motuproprio geschaffen wurde.

II. ZUSAMMENSETZUNG DES EPARCHIERATES

Der Ökonom der Eparchie und der erste Priester der Kathedralkirche gehören von Rechts wegen dem Eparchie rate an¹². Wenn nötig, kann der Bischof Ordensleute ernennen, aber das Recht verlangt in diesem Falle die Zustimmung des Patriarchen¹³. In unsern Eparchien des Mittleren Ostens, wo der Klerus zum guten Teil aus Ordensmännern besteht, die sowohl in den Ordenshäusern wie in

den Pfarreien für die Seelsorge eingesetzt sind, scheint diese Klausel, wonach zu Ernennung von Ordensmännern in den Eparchierat die Zustimmung des Patriarchen einzuholen ist, die bischöfliche Gewalt unnötig einzuschränken. Die Zustimmung des Ordensobern wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber von der Natur der Dinge verlangt.

Der Eparchierat soll wenigstens sechs Mitglieder zählen. In den Eparchien, die nur wenige Kleriker aufweisen, können es auch bloß vier sein. Alle müssen in der Bischofsstadt oder in benachbarten Ortschaften wohnen¹⁴.

Bevor sie ihre Funktion aufnehmen, haben sie eidlich zu versprechen, ihre Aufgabe ohne Ansehen der Person zu erfüllen¹⁵.

Man fragt sich, warum das Motuproprio den Synkellos (oder Generalvikar der Eparchie) nicht unter den Mitgliedern anführt, die von Rechts wegen diesem Rate angehören. Ohne Zweifel liegt der Grund darin, daß dieser mit dem Bischof gleichsam nur eine Person ausmacht. Der Bischof kann ihm jedoch dieses Amt anvertrauen, und im allgemeinen wird dies am Platze sein, da der Synkellos kraft seiner Stellung für die Leitung der Eparchie eine große Verantwortung trägt.

III. DIE AMTSDAUER DER MITGLIEDER DES EPARCHIERATES

Die Mitglieder des Eparchierates werden auf eine Zeitdauer von zehn Jahren ernannt¹⁶. Nach Ablauf dieser Frist läßt das Motuproprio dem Bischof die Freiheit, sie durch andere zu ersetzen oder für weitere zehn Jahre im Amt zu bestätigen¹⁷.

Wenn während der zehnjährigen Amtsperiode ein Mitglied des Eparchierates aus irgend einem Grunde (Tod, Demission, Abberufung usw.) ausfällt, muß der Bischof es durch ein anderes ersetzen, nachdem er die andern Mitglieder angehört hat, sofern er es nicht für angezeigt hält, ihre Ansicht nicht einzuholen. Das neue Mitglied bleibt im Amte bis die betreffende Amtsperiode abgelaufen ist¹⁸.

Läuft die zehnjährige Amtsperiode zu einer Zeit ab, da der Bischofssitz vakant ist, so bleiben die Mitglieder des Eparchierates im Amt bis der neue Bischof seine Funktion übernimmt. Dieser muß innerhalb von sechs Monaten nach Antritt seines Amtes die entsprechenden Maßnahmen treffen, wie die Rechtsbestimmungen sie vorsehen¹⁹.

Sollte ein Mitglied des Eparchierates während einer Sedisvakanz sterben oder zurücktreten, so

wird der Administrator der vakanten Eparchie im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern einen andern an seine Stelle setzen. Nach dem Ende der Sedisvakanz muß dieses Mitglied vom neuen Bischof im Amt bestätigt werden²⁰.

Solange jemand als Mitglied des Eparchierates im Amte ist, kann ihn der Bischof nur aus einem gerechten Grunde nach Rücksprache mit den andern Ratsmitgliedern abberufen, außer er halte es für angebracht, von ihrem Gutachten abzusehen²¹.

IV. KOMPETENZ DES EPARCHIERATES

Allgemeines Prinzip

a) Der *Bischof* ist gehalten, die Zustimmung oder einfach das Gutachten des Eparchierates einzuholen²². Davon kann zuweilen die Gültigkeit der Entscheidungen abhängen.

b) Bei der Leitung seiner eigenen Eparchie muß der *Patriarch* nur in den Fällen die Ansicht des Eparchierates einholen, in denen die Rechtsbestimmungen verlangen, daß der Bischof das Gutachten oder die Zustimmung des Eparchierates erfrage. Er ist jedoch in keinem Fall durch dieses Gutachten, das er zur Kenntnis zu nehmen hat, gebunden, aber das Motuproprio empfiehlt, ihm Rechnung zu tragen, wenn der Eparchierat einstimmig über etwas befindet, und nur dann darüber hinwegzugehen, wenn seinem klugen Ermessen nach ein höherer Grund dagegen sprechen sollte²³.

Warum ist die Stellung gegenüber dem Eparchierat der betreffenden Eparchien verschieden, je nachdem es sich um einen Bischof oder einen Patriarchen handelt? Ohne Zweifel aus Rücksicht auf die Patriarchenwürde. Aber auch deswegen, weil die Jurisdiktion des Patriarchen sich über seine eigene Eparchie hinaus auf das ganze Patriarchalgebiet erstreckt. Der Gesetzgeber hat angenommen, daß die Entscheide, die der Patriarch bei der Leitung seiner eigenen Hierarchie trifft, von höheren, im Interesse des ganzen Patriarchats gelegenen Gründen diktiert sein könnten, die den Mitgliedern des Eparchierates nicht ohne weiteres bekannt sind oder denen sie nicht genügend Rechnung tragen. Außerdem ist der Patriarch von anderen Ratgebern umgeben, die im Prinzip noch besser qualifiziert sind als die Mitglieder des Eparchierates, nämlich von den Mitgliedern seiner ständigen Synode und den Bischöfen der Patriarchalkurie.

*Besondere Normen**1. Fälle, in denen es der Zustimmung des Eparchierates bedarf:*

a) Wenn der Administrator während der Sedisvakanz ein Mitglied des Eparchierates ersetzt²⁴.

b) Wenn der Administrator während der Sedisvakanz den Kanzler oder die Notare suspendiert oder absetzt²⁵.

c) Für die Verwaltung der Güter, die zum Unterhalt, zur Verschönerung und Instandsetzung der *Kathedrale* bestimmt sind, sowie der Güter, die für die Kultusauslagen der *Kathedrale* bestimmt sind, ist der Bischof *zusammen* mit seinem Eparchierat kompetent, es sei denn, die Stiftungsurkunde enthalte ausdrücklich eine besondere Bestimmung oder es stehe eine rechtmäßige Gewohnheit entgegen²⁶.

d) Veräußerung von Kirchengütern, deren Wert zwischen 10000 und 30000 Goldfranken liegt²⁷. Der Ordinarius loci kann zu einer solchen Veräußerung seine Zustimmung erst dann geben, wenn er das Gutachten des Administrationsrates und die Einwilligung des Eparchierates und jeglicher Rechtsträger eingeholt hat.

e) Veräußerung von Gütern, die der Eparchie selbst oder der bischöflichen Mensa gehören²⁸. Wenn der Preis der zu veräußernden Sache zwischen 10000 und 30000 Goldfranken liegt, darf der Bischof die Veräußerung nur vornehmen, nachdem er die Zustimmung des Eparchierates und das Gutachten jeglicher Rechtsträger sowie des Administrationsrates eingeholt hat. Liegt der Wert unter 10000 Goldfranken, so ist zur Gültigkeit des Verkaufsvertrages nicht erforderlich, daß der Eparchierat sein Gutachten oder seine Einwilligung gebe, sondern es genügt das Gutachten des Administrationsrates und die Zustimmung eines eventuellen Rechtsträgers.

f) Verpachtung von Kirchengütern außerhalb des Patriarchalgebietes. Übersteigt der Pachtzins die Summe von 30000 Goldfranken und übersteigt die Dauer des Pachtvertrages nicht neun Jahre, so ist erforderlich, daß der Ordinarius loci nach Zustimmung des Eparchierates und des Administrationsrates sowie eventueller Rechtsträger dazu die Genehmigung erteile²⁹.

g) Verpachtung von Kirchengütern im Innern des Patriarchalgebietes³⁰. Liegt der Betrag des Pachtzinses zwischen 10000 und 30000 Goldfranken und übersteigt die Dauer des Pachtvertrages neun Jahre, so ist erforderlich, daß der Ordinarius loci nach

Zustimmung des Eparchierates, des Administrationsrates und der Rechtsträger dazu die Genehmigung erteile. Für eine Pachtdauer von neun Jahren und darunter genügt es, daß nach der Begutachtung durch den Administrationsrat und der Zustimmung der Rechtsträger der Ordinarius loci die Genehmigung erteilt.

2. Fälle, in denen das Gutachten des Eparchierates eingeholt werden muß:

a) Wenn der Bischof die vom Eparchieökonom vorgelegten Rechnungen prüft, muß er wenigstens ein Mitglied des Eparchierates beiziehen³¹. Der Ökonom muß alljährlich Rechnung ablegen, und jedesmal, wenn der Bischof es verlangt.

b) Wenn der Bischof zwischen zwei Eparchiesynoden Examinatoren und Pfarrkonsultoren ersetzt³².

c) Wenn Examinatoren und Pfarrkonsultoren abgesetzt werden³³.

d) Wenn eine amovible Pfarrei als inamovibel und eine neugegründete Pfarrei als amovibel erklärt wird³⁴.

e) Wenn auf Säkular- oder Regularbenefizien eine außerordentliche Abgabe erhoben wird³⁵. Der Hierarchie darf infolge einer besonderen Notlage der Eparchie diese Maßnahme ergreifen.

f) Wenn infolge einer Verminderung der Einkünfte oder aus irgendeinem andern gerechten Grunde, für den die Administratoren nicht verantwortlich sind, die Verpflichtungen reduziert werden, die sich aus frommen testamentarischen Verfügungen ergeben³⁶. Der Hierarchie kann diese Reduktion erst nach der Meinungsäußerung der Rechtsträger und des Eparchierates vornehmen und muß soweit als möglich dem Willen des Stifters Rechnung tragen. Der Kanon nimmt die Stiftmesen aus, deren Reduktion dem Heiligen Stuhl vorbehalten wird, außer es seien dem Hierarchen in der Stiftungsurkunde selber ausdrücklich besondere Vollmachten gewährt worden.

g) Wenn der Bischof den Administrationsrat für die Vermögenswerte der Eparchie bildet, der sich aus Fachmännern zusammensetzt, die von ihm nach Befragung des Eparchierates ausgewählt werden³⁷.

h) Bei Verpachtung von kirchlichen Gütern in den Patriarchaten ist das Gutachten des Eparchierates erforderlich³⁸:

– wenn der Betrag des Pachtzinses 60000 Goldfranken übersteigt und die Pachtdauer neun Jahre nicht übersteigt;

– wenn der Betrag des Pachtzinses zwischen 30000 und 60000 Goldfranken liegt und die Pachtdauer neun Jahre übersteigt.

3. Rolle des Eparchierates während der Sedisvakanz oder wenn der Bischof an der Ausübung seiner Jurisdiktion verhindert ist

A) Allgemeine Bestimmungen

Der Eparchierat ersetzt den Bischof in der Leitung der Eparchie, wenn der Sitz vakant oder der Bischof an der Ausübung seiner Jurisdiktion verhindert ist. In den Patriarchaten hingegen geht die Regierung während der Sedisvakanz in die Hände des Patriarchen über (der einen patriarchalen Administrator bezeichnet³⁹), sofern nicht das Sonderrecht eine andere Verfügung trifft und der Römische Apostolische Stuhl nicht einen Apostolischen Administrator ernannt oder eine andere Maßnahme getroffen hat⁴⁰.

Für Eparchien außerhalb eines Patriarchalgebietes sieht das Recht folgende Maßnahmen vor:

a) Ist der Bischof an der Ausübung seiner Jurisdiktion verhindert (durch Gefangenschaft, Haft, Verbannung, Unfähigkeit), so daß er selbst nicht auf schriftlichem Wege mit der Eparchie verkehren kann, so geht die Leitung derselben (sofern der Römische Heilige Stuhl nicht anders entschieden hat) an den Synkellos des Bischofs oder einen andern geeigneten, vom Bischof bezeichneten Priester über, dem ipso iure Gewalt, Rechte und Verpflichtungen des Synkellos zukommen.

Der Bischof kann gegebenenfalls und aus einem wichtigen Grunde mehrere Priester bezeichnen, die nacheinander die Leitung der Eparchie übernehmen.

Wenn alle diese verschiedenen Stellvertreter des Bischofs ausfallen oder verhindert sind, stelle der Eparchierat einen Administrator der Eparchie auf⁴¹.

b) Bei Sedisvakanz:

Bei einer Sedisvakanz soll der Eparchierat innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung dieser Vakanz einen Administrator wählen, der an seiner Stelle die Eparchie leitet.

B) Besondere Bestimmungen

a) Im Fall, daß der Eparchierat aus irgendeinem Grunde innerhalb der bestimmten Frist keinen Administrator gewählt hat, geht die Bestimmung die-

ses Administrators in den Patriarchaten an den Patriarchen über (sofern er nicht kraft eines besonderen Rechtes diese Vollmacht allein schon auf Grund der Sedisvakanz hat)⁴²; außerhalb der Patriarchate an den Metropoliten, den Erzbischof oder den ersten residierenden Bischof der Provinz (nach der Ordnung des Vorranges) oder den ersten Metropoliten⁴³.

Im Fall der Vakanz einer Eparchie, die nicht von einem Patriarchen, Erzbischof oder Metropoliten abhängig ist, ist es der Metropolit⁴⁴, der den Administrator ernannt⁴⁵, sofern der Eparchierat nicht innerhalb von acht Tagen einen solchen gewählt hat.

Der Eparchierat muß den Römischen Apostolischen Stuhl sobald als möglich vom Tod des Bischofs in Kenntnis setzen, und der von diesem Rat erwählte Administrator muß ihn von seiner Wahl benachrichtigen⁴⁶.

b) Vorgehen bei der Wahl des Administrators:

Der Eparchierat muß bei der Wahl des Administrators kollegial vorgehen⁴⁷. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich, nach Abzug der ungültigen Stimmen⁴⁸.

c) Vollmachten des Eparchierates⁴⁹:

Solange kein Administrator der vakanten Eparchie bezeichnet ist, geht während der Sedisvakanz die ordentliche Gewalt des Bischofs im geistlichen und zeitlichen Bereich – unbeschadet der Vorschriften des Rechts hinsichtlich gewisser verbotener Akte – in die Hände des Patriarchen über, sofern kein Sonderrecht vorliegt; außerhalb der Patriarchate an den Eparchierat. Ist der Administrator bezeichnet, so geht auf ihn die gleiche Gewalt über, die dem Bischof zusteht. Darum kommen sowohl dem Eparchierat wie sodann dem Administrator der vakanten Eparchie alle Vollmachten zu, die in Canon 434, § 2 aufgezählt werden⁵⁰.

Hingegen gilt:

- Es darf keine Neuerung eingeführt werden.
- Es ist sowohl dem Administrator wie dem Eparchierat nicht erlaubt, irgendetwas zu tun, das die Rechte der Eparchie oder des Bischofs irgendwie schmälern könnte.
- Es ist sowohl dem Administrator wie dem Eparchierat als auch jedem andern Kleriker oder Laien verboten, die Dokumente der bischöflichen Kurie zu entwenden, zu zerstören, zu verbergen oder abzuändern.

Wenn sie den Administrator der vakanten Eparchie einsetzen, können jedoch weder der Patriarch noch der Eparchierat sich irgendeinen Teil der

Jurisdiktion vorbehalten oder die Ausübung seiner Gewalt befristen oder ihm andere Einschränkungen auferlegen.

Nachdem der vom Patriarchen bezeichnete Administrator der Eparchie vor dem Patriarchen das Glaubensbekenntnis abgelegt hat, erhält er die Jurisdiktion, die er jedoch erst ausüben soll, nachdem er dem Eparchierat das Ernennungsschreiben des Patriarchen vorgelegt hat. Darnach soll er dieses Ernennungsschreiben sobald als möglich dem ganzen Klerus seiner Eparchie zur Kenntnis bringen.

Der vom Eparchierat erwählte Administrator des vakanten Sitzes hingegen erhält, nachdem er das Glaubensbekenntnis abgelegt hat, unmittelbar die Jurisdiktion, ohne daß es irgendeiner Bestätigung bedürfte.

d) Abberufung und Abdankung des Administrators⁵¹. Die Abberufung des vom Eparchierat erwählten Administrators der vakanten Eparchie ist dem Römischen Apostolischen Stuhle vorbehalten⁵². Falls er sein Amt aufgibt, muß die Abdankungsurkunde dem Eparchierat in authentischer Form vorgelegt werden; es ist jedoch zu ihrer Gültigkeit nicht nötig, daß der Rat die Abdankung annimmt. Es steht dem Eparchierat zu, nach Demission, Tod oder Abberufung des früheren Administrators einen neuen zu bezeichnen⁵³.

e) Der Ökonom und der Eparchierat während der Sedisvakanz⁵⁴.

Sofern der Patriarch oder der Eparchierat nichts anderes vorgesehen haben, fällt die Verwaltung der Güter, die infolge der Sedisvakanz keinen Administrator mehr besitzen, dem Ökonomen zu. Die Abdankung des Ökonomen muß dem Patriarchen oder dem Eparchierat in authentischer Form vorgelegt werden. Damit die Abdankung gültig ist, muß sie der Patriarch nach Einholung des Gutachtens der ständigen Synode annehmen. Die Zustimmung des Eparchierates ist nicht erfordert. Die Wahl oder Ernennung eines neuen Ökonomen kommt, außerhalb der Patriarchate, dem Eparchierat zu. Es ist die absolute Mehrheit der Stimmen erfordert. In den Patriarchaten kommt es dem Patriarchen zu, mit Zustimmung der Bischöfe, die ein Amt mit Residenz an der Kurie innehaben, den Ökonomen zu wählen.

f) Vollmachten des neuen Bischofs bei der Amtsübernahme:

Der neue Bischof muß vom Eparchierat oder vom Administrator, vom Ökonomen und den anderen Klerikern, die während der Sedisvakanz ein Amt innehatten, über ihr Amt, ihre Jurisdiktion,

Administration oder andere Funktionen, mit der sie in der Eparchie betraut waren, Rechenschaft verlangen. Die gleichen Personen müssen dem neuen Bischof auch Rechenschaft ablegen über die der Kirche gehörenden Schriften und Dokumente, die während der Sedisvakanz eventuell an sie gelangt sind⁵⁵.

4. *Eingreifen des Eparchierates bei andern Gelegenheiten*

a) Die Residenzialbischöfe übernehmen die Verwaltung einer Eparchie kanonisch damit, daß sie dem Eparchierat das Ernennungsschreiben des Apostolischen Stuhles oder des Patriarchen vorweisen⁵⁶. Das gleiche tut der Weihbischof bei Übernahme seines Amtes⁵⁷.

b) Die Mitglieder des Eparchierates sind von Rechtes wegen Mitglieder der Eparchiesynode⁵⁸.

c) Während der Sedisvakanz verwaltet der erste Eparchierat den zweiten Schlüssel zum Geheimschrank in der bischöflichen Kurie⁵⁹. Dieser Geheimschrank darf während der Sedisvakanz vom Administrator nur im Fall dringender Notwendigkeit und in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Eparchierates geöffnet werden⁶⁰.

d) Auf dem Gebiet des Gerichtswesens erstreckt sich die Aufgabe des Eparchierates auf folgende Fälle:

– Der Bischof muß die Ansicht des Eparchierates einholen, um Eparchierichter, die innerhalb von zwei Eparchiesynoden verstorben sind oder ihr Amt aus irgendeinem Grund niedergelegt haben, durch andere Eparchierichter zu ersetzen⁶¹.

– Zur Absetzung von Eparchierichtern muß der Bischof die Ansicht des Eparchierates erfragen, außer er halte es für angezeigt, davon abzusehen⁶².

– Zur Absetzung oder Suspendierung von Kursoren und Pedellen, die im Dienst des Gerichtes stehen, muß der Administrator der vakanten Eparchie die Zustimmung des Eparchierates einholen⁶³.

– Um im Namen der Kathedrale oder des bischöflichen Hauses vor Gericht aufzutreten, muß der Hierarchie die Ansicht oder das Einverständnis des Eparchierates oder des Administrationsrates einholen, so oft das Streitobjekt einen Geldwert ausmacht, der ihr Gutachten oder ihre Zustimmung erfordert hätte im Fall, daß das Objekt veräußert werden sollte⁶⁴.

5. Der Eparchierat und das Kanonikerkapitel
der Kathedrale

In gewissen Kirchen des byzantinischen Ritus (in der rumänischen und ruthenischen Kirche) finden wir die Institution des Kanonikerkapitels der Kathedrale. Die Synoden dieser Kirchen haben diesbezüglich gesetzliche Bestimmungen erlassen. Das Motuproprio «De Personis» bezieht sich auf dieses Partikularrecht⁶⁵ und erhebt es zum Kanon in Can. 465, § 3, MPP.

Can. 464, MPP stellt das Kapitel dem Eparchierat gleich in bezug auf alle Rechte, die diesem in der Leitung der Eparchie zukommen, ob der Sitz nun besetzt, «verhindert» oder vakant ist.

Überdies wird die Feier des Gottesdienstes in der Kathedrale und ganz allgemein die Verbindung des Kapitels mit der Kathedrale und die Rechte und Pflichten, die einerseits dem Kapitel und andererseits dem Pfarrer der Kathedrale, sofern diese Pfarrkirche ist, zukommen, aufs genaueste geregelt in Can. 466, MPP.

SCHLUSS

Zukunftsperspektiven

Das Konzilsdekret über die katholischen Ostkirchen, das am 21. November 1964 anlässlich der Schlußfeier der Dritten Session des Zweiten Vatikanums promulgiert wurde, wird in Zukunft den Ausgangspunkt bilden für die vielfältigen Reformen, die in den heute in Motuproprio-Form⁶⁶ in Geltung stehenden Abschnitten des orientalischen Kirchenrechtes sowie in den noch fertigzustellenden und zu publizierenden Projekten vorzunehmen sind. Die Kommission für die Redaktion und Revision der kanonischen Texte sowohl für die

Kirche des Westens als auch für die Kirche des Ostens sowie die Ämter der Römischen Kurie müssen von den theologischen und disziplinären Gegebenheiten des Zweiten Vatikanums ausgehen. Die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils wird stark vom Ökumenismus und der bischöflichen Kollegialität geprägt. Was das östliche Kirchenrecht und die Beziehungen der Kurie zu den Ostkirchen betrifft, so werden die Reformen an den Texten und Haltungen vor allem in Richtung auf eine größere Autonomie im Rahmen der patriarchalen und synodalen Institution verlaufen, hat doch das Konzilsdekret über die katholischen Ostkirchen anerkannt (§ 9), daß der Patriarch mit seiner Synode normalerweise die oberste Instanz für alle Angelegenheiten seines Patriarchats bildet. Was die Gesetzestexte betrifft, die sich auf den Eparchierat beziehen, so müssen, wie bei andern Texten, die andere Gegenstände betreffen, die Klauseln «in patriarchatibus» und «extra patriarchatibus» im Sinne von § 7, drittes Alinea des Dekrets verstanden werden, das bestimmt: «Wo immer ein Oberhirte eines bestimmten Ritus außerhalb des Patriarchatsgebietes eingesetzt wird, bleibt er unter Wahrung der sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Hierarchie seines Patriarchates angegliedert»⁶⁷. Ebenso wird das in § 10 desselben Dekrets aufgestellte Prinzip, daß auf disziplinärem Gebiet die höheren Erzbischöfe den Patriarchen gleichgestellt sind, Ausgangspunkt zu andern Änderungen sein müssen.

Wie in jeder Gemeinschaft, verläuft die Entwicklung in der Kirche im Sinne der kollegialen Verantwortlichkeit und der Dezentralisierung. Die harten Lehren, die uns die Geschichte über den Mißbrauch der persönlichen Gewalt auf allen Stufen der Hierarchie erteilt hat, dürfen nicht übersehen werden.

¹ Pius XII., Motu Proprio «De Personis», Typis Polyglottis Vaticanis 1957. Im folgenden zitiert mit MPP.

Idem, Motu Proprio «De Religiosis, De Bonis Ecclesiae Temporalibus, De Verborum Significatione», Typis Polyglottis Vaticanis 1953, (II: «De Bonis Ecclesiae Temporalibus»), im folgenden zitiert mit MPB).

Idem, Motu Proprio «De Judiciis», Typis Polyglottis Vaticanis 1950. Im folgenden zitiert mit MPJ.

² «Die Residenzialbischöfe sind unmittelbare Ordinarii und Seelenhirten in den ihnen anvertrauten Eparchien», sagt Can. 397 des Motu Proprio «De Personis».

³ MPP, Can. 429–431. ⁴ MPP, Can. 432–437. ⁵ MPP, Can. 438.

⁶ MPP, Can. 439. ⁷ MPP, Can. 452–457. ⁸ MPP, Can. 422–428.

⁹ MPP, Can. 422. ¹⁰ MPP, Can. 263. ¹¹ MPP, Can. 458–466.

¹² MPP, Can. 460. ¹³ MPP, Can. 458, § 1, 2°.

¹⁴ MPP, Can. 461, § 1. ¹⁵ MPP, Can. 461, § 2.

¹⁶ MPP, Can. 462, § 1. ¹⁷ MPP, Can. 462, § 2.

¹⁸ MPP, Can. 462, § 3. ¹⁹ MPP, Can. 462, § 4.

²⁰ MPP, Can. 462, § 5. ²¹ MPP, Can. 463. ²² MPP, Can. 459, § 1.

²³ MPP, Can. 459, § 2. ²⁴ MPP, Can. 462, § 5.

²⁵ MPP, Can. 440, § 5.

²⁶ MPP, Can. 264, § 1. Hier geht es um ein besonderes Eingreifen des Eparchierates zu Gunsten der Kathedrale, während Can. 261 des gleichen Motuproprios ganz allgemein dem Bischof allein die Verwaltung der Güter seiner Eparchie anvertraut. Es ist klar, daß dieses besondere Eingreifen des Eparchierates die Kompetenz des Eparchieökonomes, die in Can. 262, MPB umrissen wird, nicht im geringsten schmälert, und auch nicht die Kompetenz des Administrationsrates, von der Can. 263, MPB handelt.

²⁷ MPB, Can. 281, § 1, 3°; vgl. Can. 279, § 1, 3°.

²⁸ MPB, Can. 282, § 2.

²⁹ MPB, Can. 291, § 3 (übersteigt die Pachtdauer bei einem Pacht-

zins von über 30 000 Goldfranken neun Jahre, so muß der Apostolische Stuhl sein Einverständnis geben. Anm. d. Übers.).

³⁰ MPB, Can. 291, § 2, 3°.

³¹ MPP, Can. 438, § 4, und MPB Can. 262, § 4.

³² MPP, Can. 453, § 1.

³³ MPP, Can. 455. ³⁴ MPP, Can. 494, § 3. ³⁵ MPB, Can. 243.

³⁶ MPB, Can. 255, § 2. ³⁷ MPB, Can. 253, § 1.

³⁸ MPB, Can. 291, § 2.

³⁹ Entsprechend MPP, Can. 469. ⁴⁰ MPP, Can. 458, § 2, und 469.

⁴¹ Entsprechend MPP, Can. 470, § 1, und unbeschadet der Verfügung von Can. 249, § 1, 4° (Die Ernennung geht an den Römischen Apostolischen Stuhl über, wenn ein nützlicher Monat verstrichen ist, ohne daß ein Administrator ernannt wurde).

⁴² Entsprechend MPP, Can. 239, § 1, 5°.

⁴³ Nach den verschiedenen Hypothesen, die in MPP, Can. 470, § 2 ins Auge gefaßt werden.

⁴⁴ Nach MPP, Can. 323.

⁴⁵ MPP, Can. 470, § 3. Hier handelt es sich um den nächsten Metropolit, der von den nicht einem Patriarchen, Erzbischof oder Metropolit unterstellten Bischöfen mit Gutheißung des Römischen Heiligen Stuhles beauftragt wird, ihnen gegenüber dauernd die im

allgemeinen Rechte dem Metropolit zugesprochene Rolle zu erfüllen.

⁴⁶ MPP, Can. 470, § 4.

⁴⁷ Entsprechend MPP, Can. 102–104, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in Cap. VII, Can. 467–482.

⁴⁸ MPP, Can. 471, § 1. ⁴⁹ MPP, Can. 473, 474, 475, 476.

⁵⁰ MPP. Gewöhnliche Vollmachten, die den Ordinarii loci gewährt sind, sowie apostolische oder patriarchale Reskripte zugunsten des früheren Bischofs oder früheren Vorsitzenden der Eparchie.

⁵¹ MPP, Can. 480. ⁵² Entsprechend MPP, Can. 469.

⁵³ Entsprechend MPP, Can. 470. ⁵⁴ MPP, Can. 481.

⁵⁵ MPP, Can. 282. ⁵⁶ MPP, Can. 397, § 3. ⁵⁷ MPP, Can. 419, § 2.

⁵⁸ MPP, Can. 424, § 1, 2°. ⁵⁹ MPP, Can. 448, § 2.

⁶⁰ MPP, Can. 449, § 1. ⁶¹ MPJ, Can. 42. ⁶² MPJ, Can. 44.

⁶³ MPJ, Can. 69, § 2, 2°. ⁶⁴ MPJ, Can. 168, § 1.

⁶⁵ Provinzsynode von Alba, Julia und Fagaras von 1872, tit. II, cap. V; desgleichen von 1882, tit. II; Ruthenische Synode von 1891, tit. VII, cap. IV, 1.

⁶⁶ Ehe, 1949; Prozesse, 1950; Ordensleute, zeitliche Güter und Begriffsbestimmungen, 1952; Personen, 1957.

⁶⁷ Herder-Korrespondenz 19 (1964/65) 434.

Übersetzt von August Berz